

**Antwort
der Bundesregierung**

**auf die Kleine Anfrage der Abgeordneten Kerstin Andreae, Volker Beck (Köln),
Alexander Bonde, weiterer Abgeordneter und der Fraktion BÜNDNIS 90/
DIE GRÜNEN**

– Drucksache 17/1849 –

**Einstufung von Vertrag und Budgetaufstellung des aus öffentlichen Mitteln
finanzierten Kreditmediators als Verschlusssache****Vorbemerkung der Fragesteller**

Das Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie (BMWi) hat den Vertrag sowie die Budgetaufstellung des aus öffentlichen Steuergeldern finanzierten sogenannten Kreditmediators als Verschlusssache – Nur für den Dienstgebrauch (VS-NfD) eingestuft und diese Dokumente an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt, wo sie bis zum 31. Juli 2010 zu Einsicht ausgelegt sind. Berechtigt zur Einsichtnahme sind die Mitglieder des Wirtschafts- und Haushaltsausschusses und je eine Mitarbeiterin der entsprechenden Fraktionsarbeitsgruppen und der Ausschussekretariate. Da es sich um vertrauliche Dokumente handelt, dürfen keine Abschriften oder Kopien angefertigt werden. Im Vorfeld hatte der Ausschuss das BMWi darum gebeten, den Vertrag und die Budgetaufstellung zu übermitteln, um die politische Debatte über die Rechtskonstruktion und die Höhe des steuerfinanzierten Budgets des Kreditmediators fundiert führen zu können.

Der Deutsche Bundestag, als einziges vom Volk gewähltes Verfassungsorgan auf Bundesebene, ist die maßgebliche demokratische Institution. Der Deutsche Bundestag übt die parlamentarische Kontrolle über die Regierung aus und hat die Aufgabe den Willen der Bevölkerung zu artikulieren und die Bevölkerung zu informieren. Schnelle, präzise, umfassende und möglichst öffentliche Informationen der Ministerien über ihr Regierungshandeln sind für die Abgeordneten und das Parlament insgesamt unerlässlich, um diese Aufgabe wahrnehmen zu können.

Die Einstufung eines Dokuments durch die Bundesregierung mit einem Geheimhaltungsgrad hat erhebliche Auswirkungen auf die Transparenz der darin enthaltenen Informationen und damit die Effektivität der parlamentarischen Arbeit. Sie konterkariert die grundsätzlich öffentliche Arbeitsweise des Deutschen Bundestages. Dokumente sollten deshalb nur dann mit einem Geheimhaltungsgrad eingestuft werden, wenn ihr Inhalt dies zwingend erfordert. Dies

gilt umso mehr, wenn es um Informationen über die Verwendung öffentlicher Steuermittel geht.

1. Warum wurden die Budgetplanung und der Vertrag des aus öffentlichen Mitteln finanzierten Kreditmediators als VS-NfD und damit als – nicht für die Öffentlichkeit bestimmt – eingestuft?

Die Einstufung von Unterlagen, die Geschäfts- und Betriebsgeheimnisse enthalten, ist nach Anlage 1 zur Allgemeinen Verwaltungsvorschrift des Bundesministeriums des Innern zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen (VS-Anweisung – VSA) unter den dort näher bezeichneten Voraussetzungen möglich und obliegt nach § 8 Absatz 1 VSA der herausgebenden Stelle. Auch § 2a der Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestags erkennt ausdrücklich die Möglichkeit einer VS-Einstufung zum Schutz von „Geschäfts-, Betriebs-, Erfindungs-, Steuer- oder sonstige[n] private[n] Geheimnisse[n]“ an.

Sowohl der Vertrag als auch die Budgetplanung beinhalten Informationen, die aus Sicht der Bundesregierung nicht für die Öffentlichkeit bestimmt sind. Betroffen sind im konkreten Fall das durch Artikel 12 des Grundgesetzes geschützte Recht des Vertragspartners auf Wahrung von Betriebs- und Geschäftsgeheimnissen (Details des Geschäftsbesorgungsvertrags mit dem Bundesministerium für Wirtschaft und Technologie einschließlich der Haftungs-, Honorar- und Nebenkostenvereinbarungen).

Eine VS-Einstufung war deshalb aus Sicht des BMWi angezeigt.

2. Aus welchen Gründen stellt das BMWi in diesem Fall das öffentliche Informationsinteresse hinten an?

Mit der Einstufung der Dokumente als Verschlussache (VS) bleibt rechtlich kein Raum mehr für eine Information der Öffentlichkeit. Es gilt der Geheimschutzgrundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ (§ 4 Absatz 1 VSA).

3. Nach welchen Kriterien wird im BMWi über die Einstufung eines Dokuments in die jeweiligen Geheimhaltungsstufen entschieden?

Die Einstufungskriterien ergeben sich aus § 3 VSA und der Anlage 1 zur VSA.

4. Nach welchen Kriterien wird im BMWi über den Kreis der zur Einsichtnahme berechtigten Personen entschieden?

Nach § 4 Absatz 1 VSA dürfen von einer VS nur Personen Kenntnis erhalten, die aufgrund ihrer Dienstpflichten von ihr Kenntnis haben müssen. Der Kreis der „zur Einsichtnahme berechtigten Personen“ bestimmt sich in jedem Einzelfall nach dem Inhalt der jeweiligen VS.

5. Nach welchen Kriterien wird im BMWi über die Befristung der Einsichtnahme entschieden?

Fragen der Befristung der VS-Auslegung in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages werden regelmäßig mit dem betreffenden Ausschuss abgestimmt. Dabei wird im Einzelfall die Auslegezeit so großzügig bemessen, dass alle betroffenen Abgeordneten hinreichend Zeit zur Einsichtnahme (im konkre-

ten Fall etwa drei Monate) erhalten. Das Bundesministerium stellt lediglich den entsprechenden Antrag. Erweist sich dieser Zeitraum als zu kurz, liegt es in der Hand des Ausschusses, die Frist zur Einsichtnahme von sich aus zu verlängern. Dies geschieht in der Praxis nicht selten.

6. Wann wurden diese Kriterien jeweils von wem aufgestellt und beschlossen?

Aus den Antworten zu den Fragen 1 bis 5 ergibt sich, dass die VS-Einstufung von Dokumenten, die VS-Übermittlung an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages und die Befristung der Auslegezeit in der Geheimschutzstelle jeweils Einzelfallentscheidungen sind, die auf der Grundlage der einschlägigen geheimschutzrechtlichen Regelungen erfolgen.

7. Werden diese Kriterien jeweils regelmäßig überprüft, und falls ja, wann, und von wem bzw. falls nein, warum nicht?

Auf die Antwort zu Frage 6 wird verwiesen.

8. Wie sind diese Kriterien für die Einstufung von Dokumenten in Geheimhaltungsstufen, die Festlegung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen und die Befristung zwischen den Bundesministerien jeweils abgestimmt?

Eine Abstimmung unter Ressorts ist dann üblich, wenn sie gemeinsam mit Verschlussachsen arbeiten. Letztlich verantwortlich ist aber immer die jeweils herausgebende Stelle. Im Übrigen gilt das zu Frage 6 Ausgeführte.

9. Wie wird das öffentliche Interesse an Informationen im BMWi in die Überlegungen über die Vergabe einer Geheimhaltungsstufe, die Festlegung des Kreises der zur Einsichtnahme berechtigten Personen und die Befristung jeweils einbezogen?

Die Einstufung von Dokumenten richtet sich nach § 3 VSA und der Anlage 1 zur VSA. Liegt ein VS-eingestuftes Dokument vor, darf dieses als solches nicht veröffentlicht werden (vgl. Antwort zu Frage 2). Es unterliegt mit Blick auf das „öffentliche Informationsinteresse“ der Prüfung des jeweiligen Einzelfalls, ob Teile eines solchen VS-Dokuments, für die unter Umständen für sich gesehen keine Einstufungsnotwendigkeit besteht, nicht eingestuft werden müssen.

10. Wie wird bei den Überlegungen über die Vergabe einer Geheimhaltungsstufe im BMWi sichergestellt, dass VS nicht höher eingestuft werden, als es ihr Inhalt erfordert?

Verantwortlich ist in erster Linie der Ersteller der VS. Die Beschäftigten des Bundesministeriums sind über die Regelungen zur Erstellung und zum Umgang mit Verschlussachsen unterrichtet. Bei Fragen zur korrekten Einstufung von VS können sich Beschäftigte an den Geheimschutzbeauftragten und seine Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter wenden.

11. Wie wird im BMWi sichergestellt, dass Dokumente nicht länger als geheim eingestuft bleiben, wenn ihr Inhalt bereits über die Medien verbreitet wurde, und damit in der Öffentlichkeit bekannt ist?

Die Frage, wie lange eine VS-Einstufung beibehalten werden soll, bestimmt sich nach § 9 VSA. Danach hat die herausgebende Stelle den Geheimhaltungsgrad einer VS zu ändern oder aufzuheben, sobald die Gründe für die bisherige Einstufung sich ändern oder weggefallen sind. Eine Veröffentlichung von VS-Inhalten kommt nach dem genannten Grundsatz „Kenntnis nur, wenn nötig“ nicht in Betracht. Der Ersteller bzw. die herausgebende Stelle kann erst dann veröffentlichen, wenn die Einstufungsgründe nicht mehr gegeben sind. Eine unrechtmäßige Veröffentlichung von VS-Inhalten ist strafbar und ändert in aller Regel nichts an der Einstufung der VS.

12. Wie sind Entscheidung und Kontrolle über die Einstufung von Dokumenten in Geheimhaltungsgrade, über den Kreis der zur Einsichtnahme berechtigten Personen, die Befristung der Einsichtnahme und die Aufhebung einer Geheimhaltungsstufe im BMWi jeweils organisiert?

Auf die Antworten zu den Fragen 10 und 11 wird Bezug genommen.

13. Warum wurden der Vertrag und die Budgetplanung des Kreditmediators in die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages übersandt, obwohl dies nach der Geschäftsordnung des Deutschen Bundestages erst für Dokumente mit der Einstufung VS-Vertraulich oder höher grundsätzlich notwendig wäre?

Im konkreten Fall wurden dem Bundestag VS-Dokumente des Einstufungsgrades VS-NfD zum Zwecke der Einsichtnahme durch die Mitglieder des Ausschusses übermittelt. Nach Nummer 4.1 der Anlage 6 zur VSA sind VS, die dem Deutschen Bundestag zugänglich gemacht werden sollen, grundsätzlich der VS-Registratur der Verwaltung des Deutschen Bundestages zu übersenden. Die Übersendung der VS-Dokumente an die Geheimschutzstelle ist daher ein übliches Verfahren, dem auch die Geheimschutzordnung des Deutschen Bundestages nicht entgegensteht.

14. Wie wird bei der Entscheidung im BMWi, ein VS-NfD eingestuftes Dokument an die Geheimschutzstelle zu übersenden, das Interesse des Parlaments an einem möglichst einfachen Zugang zu Informationen berücksichtigt, insbesondere vor dem Hintergrund, dass der Deutsche Bundestag eine Geheimschutzordnung als Teil seiner Geschäftsordnung beschlossen hat, um einen entsprechend sorgfältigen Umgang mit schutzwürdigen Informationen und Dokumenten sicherzustellen?

VS werden an die Geheimschutzstelle übersandt, um diese dort auszulegen, damit vor allem die mit dem Thema befassten Bundestagsabgeordneten Einsicht nehmen können.

15. Welche weiteren vom BMWi an den Deutschen Bundestag übersandten Dokumente befinden sich derzeit in der Geheimschutzstelle?

Im BMWi wird keine Übersicht über die Versendung von VS-NfD geführt. Deshalb kann auch keine Aussage darüber getroffen werden, ob und wie viele VS dieses Einstufungsgrades sich zurzeit in der Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages befinden.

16. Welcher Anteil von Dokumenten, die vom BMWi als VS-NfD eingestuft wurden, wird bei Zuleitung an den Deutschen Bundestag an die Geheimschutzstelle übersendet?

Wie hat sich dieser Anteil seit 2005 entwickelt?

Auf die Antwort zu Frage 15 wird verwiesen.

17. Welche Anteile haben jeweils die unterschiedlichen Geheimhaltungsstufen Streng Geheim, Geheim, VS-Vertraulich und VS-NfD an den vom BMWi an den Deutschen Bundestag übermittelten Dokumenten?

Wie haben sich diese Anteile seit 2005 entwickelt?

Die Zuleitungen an die Geheimschutzstelle des Deutschen Bundestages werden im BMWi statistisch nicht erfasst. Schon deshalb können keine Aussagen über die Entwicklung der Anteile der unterschiedlich eingestuften und vom BMWi übermittelten Dokumente getroffen werden.

